

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AS CHV GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Lieferungen, die nicht aufgrund schriftlicher Bestellung ausgeführt werden, werden nicht anerkannt.

Stand Februar 2012

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen und Modellen und sonstigen Unterlagen bzw. Gegenständen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 Preise - Verpackung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" ein. Sollte die Lieferung ausnahmsweise ab Versandstation des Lieferanten vereinbart werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof oder bis zum sonstigen Aufgabeort entstehenden Spesen und Rollgelder etc. zu Lasten des Lieferanten, so daß wir nur die tatsächlichen Versandkosten tragen.
- (2) Die Kosten der Verpackung sind in dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis mit eingeschlossen. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendebahnhof oder an den sonstigen Absendeort mit mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vor Lieferung vereinbart, so sind sie uns unverzüglich durch den Lieferanten zur Bestätigung bekanntzugeben. In einem solchen Fall behalten wir uns die Bestätigung des Auftrags ausdrücklich vor.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Aufrechungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln vereinbart worden ist. Ist die Fälligkeit der Verrechnungsposten unterschiedlich, wird mit Wertstellung abgerechnet.

§ 4 Rechnungsstellung - Zahlungsbedingungen

- (1) Nach erfolgter Lieferung ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung gesondert, d. h. separat von der Lieferung, einzureichen.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 90 Tage nach Rechnungserhalt bzw. Eingang der Ware, in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, worunter auch Eigenakzepte und Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten zu verstehen sind. Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang bzw. Wareneingang gilt 3 % Skonto bzw. innerhalb 30 Tagen 2 % Skonto als vereinbart.
- (3) Voraussetzung zur Begleichung der Rechnung ist der Eingang der bestellten Ware in unserem Werk in einwandfreier Qualität. Rechnungen können wir außerdem nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, die Artikelnummer und die von uns vorgegebene Warenbezeichnung angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angebebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen,

daß infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden entstanden ist.

- (4) In Fällen, in denen dem Lieferanten die Lieferung aus Gründen höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist zu verlangen, ohne daß dem Käufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns jeweils von allen ihm bekannten Umständen, wie Mängel an Material usw., welche die Einhaltung der Lieferfristen unmöglich machen, im voraus zu verständigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen.
- (6) Bei zu früherer Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Ware anzunehmen, die Sendung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen oder die gelieferte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- (7) Bei zu früher Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit dem von uns in der Bestellung angegebenen Lieferdatum.

§ 6 Versand – Dokumente – Gefahrenübergang

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Alle durch das Fehlen unserer Bestellnummer in den Versandpapieren entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Für die Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere haftet der Lieferant.
- (3) Ordnungsgemäße Verpackung nach Maßgabe jeweiligen unserer Verpackungsanweisung ist Bedingung für die Annahme der Lieferung. Sofern keine gesonderten Verpackungsanweisungen bestehen. muß die Verpackung beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen entsprechen.
 - Verluste, die durch nicht Beachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Fracht-Barzahlung an den Überbringer ist ausgeschlossen.

(5) Die Lieferung reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen.

Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

§ 7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die auch mündlich zulässige Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen M\u00e4ngelanspr\u00fcche stehen uns ungek\u00fcrzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdr\u00fccklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 DIN- bzw. DB-Vorschriften

Soweit nicht anders vereinbart, sind die gelieferten Waren entsprechend den neusten DINund/oder DB-Vorschriften anzufertigen.

§ 9 Mengen – Gewichte

Sofern für die Berechnung von Preisen, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten oder zu sonstigen Zwecken Mengen bzw. Gewichte maßgebend sind, sind ausschließlich die in unserem Werk ermittelten Mengen bzw. Gewichte zugrunde zu legen.

- (1) Unsere Abnahmevorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Bei Lieferung ohne Berücksichtigung unserer Abnahmevorschriften sind wir berechtigt, entweder die Ware zurückzuliefern oder die Abnahme auf Kosten des Lieferers in unserem Werk durchführen zu lassen.
- (2) Die Abnahme soweit vereinbart oder vorgesehen –erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflußbereichs verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereig-

nisse, wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegung, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.
- (2) Sofern wir Teile, Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren oder sonstige Hilfsmitteln beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von uns eventuell zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zum Neuwert auf seine eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Materialien, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren oder sonstigen Hilfsmitteln etwa erforderliche Wartungsund Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs-Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Die von uns beigestellten Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren oder sonstigen Hilfsmittel sind vom Lieferanten getrennt und für uns jederzeit erreichbar zu lagern sowie sorgfältig zu behandeln. Die Rücklieferung hat in ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Die angelieferten Materialien sind in vollem Umfang fertig bearbeitet wieder zurückzuliefern, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Ausschußquote bei besonders gelagerten Fertigungen schriftlich vereinbart wurde. Eventuell anfallender Schrott bleibt unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben bzw. uns gutzuschreiben.
- (6) Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als

die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, daß im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluß des jeweiligen Vertrages.

§ 14 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 15 Salvatorische Klausel – Schriftform

- (1) Sollten Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.